

Turnverein „Frisch Auf“ 1895 e.V. Eisenbach

Satzung

Aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen anderen Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsordnungen
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Der Geschäftsführende Vorstand
- § 13 Die Ausschüsse
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Datenschutz
- § 16 Verstöße gegen den Verein
- § 17 Haftung / Schadenersatz
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turnverein „Frisch Auf“ 1895 eingetragener Verein Eisenbach/Taunus und ist in das Vereinsregister Nr. 288 beim Amtsgericht Limburg an der Lahn eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Eisenbach/Taunus.
3. Der Verein ist dem Deutschen Turnerbund angeschlossen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Der Vereinszweck wird insbesondere bestimmt durch:

- a) das Bereitstellen von Einrichtungen und Gerätschaften zur Ausübung des Sports,
- b) das Schaffen und Errichten von Sportanlagen,
- c) Ermöglichen und Fördern sportlicher Übungen und Leistungen,
- d) das Durchführen theoretischer und praktischer Ausbildung mit dem Ziel des sportlichen Vergleichs in Wettkämpfen,
- e) das Ausrichten, Durchführen und Unterstützen von sportlichen Veranstaltungen,
- f) das Vertreten der Interessen des Sports gegenüber der Öffentlichkeit, den Dachverbänden und sonstigen Stellen,
- g) das Fördern des Verständnisses und des Interesses der Öffentlichkeit für die Ziele und Bedürfnisse des Sports.

2. Die Grundeinstellung des Vereins ist auf rein sportliche Ziele gerichtet. Sie ist neutral in Bezug auf Konfession und Parteipolitik und heißt alle Geschlechter und Sexualitäten willkommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (Paragraph 51 ff AO).

3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen

4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1 Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Kinder (bis 14 Jahre)
- b) Jugendliche (von 14 bis 18 Jahre)
- c) Erwachsene (ab 18 Jahre).

2. Der Verein hat:

- a) ordentliche (aktive) Mitglieder,
- b) fördernde (passive) Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

3. Ordentliches (aktives) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins anzuerkennen.

4. Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Verwirklichung des Vereinszweckes unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.

5. Näheres zur Umwandlung der ordentlichen bzw. fördernden Mitgliedschaft wird in der Gebührenordnung geregelt.

6. Der Vorstand kann auf der Grundlage der Ehrenordnung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Satzung nach freiem Ermessen. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihr gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.

2. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so erhält der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach dem Zustandekommen des Beschlusses einen schriftlichen Bescheid des Vorstands.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss (§ 16)

4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und spätestens am 30.11. des Jahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann hiervon Abweichungen zulassen.

5. Sind bei Austritt des Mitgliedes von dem Verein bereitgestellte Leistungen, die durch Zahlung des Jahresbeitrages abgegolten sind, nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung oder sonstige Verrechnung. Der Verein hat Anspruch auf Begleichung offener Forderungen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Mitglieder ab 18 Jahre können Anträge einbringen und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ausgeübt werden. Aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins haben Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, bzw. der Jugendwart nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes zu benutzen.
4. Die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein sind ohne schriftliche Zustimmung des Vorstands nicht übertragbar.
5. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Vorstand zu. Der Vorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang derselben zu behandeln und das Ergebnis dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seiner Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern. Die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von den Mitgliedern Leistungen zu erbringen sind. Insbesondere kann die Mitgliederversammlung Regelungen zur näheren Ausgestaltung und Abwicklung der nachstehend aufgeführten Verpflichtungen beschließen.
3. Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber folgende Verpflichtungen:
 - a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) bei der Schaffung und Unterhaltung seiner Sportanlagen mitzuhelfen,
 - c) den für das laufende Geschäftsjahr festgelegten Jahresbeitrag sowie Umlagen und Gebühren pünktlich zu zahlen,
 - d) die Bestimmungen für das Benutzen der Sportanlagen und sonstigen Vereinsanlagen einzuhalten,
 - e) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - f) Schädigung des Vereinsrufs und des Vereinsvermögens abzuwenden.
4. Die Mitgliederversammlung kann für die Abwicklung bestimmter Aufgaben und Leistungen zur Erfüllung des Vereinszwecks Arbeitsstunden beschließen.

§ 8 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind:

a) Geschäftsordnung des Vorstands

In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Befugnisse des geschäftsführenden Vorstands im Hinblick auf Verpflichtungsgeschäfte geregelt. Sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden

b) Gebührenordnung

In der Gebührenordnung ist die Höhe

- a) des Jahresbeitrages, der Umlagen und Gebühren geregelt, diese müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden
- b) der Miete für das Benutzen der Turnhalle nebst Anlagen, der Gaststätte und des Mobiliars für Mitglieder und Nichtmitglieder festgelegt und muss durch den Vorstand genehmigt werden.

c) Ehrenordnung

In der Ehrenordnung (Teil 1-4) sind die Einzelheiten für die Ehrung von Mitgliedern festgelegt. Sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Anlage zur Ehrenordnung wird vom Vorstand festgelegt.

d) Hallenordnung

In der Hallenordnung sind die Bestimmungen für das Benutzen der Sportanlage und sonstiger Vereinsanlagen festgelegt. Sie muss vom Vorstand genehmigt werden.

e) Brandschutzordnung

In der Brandschutzordnung sind die Verhaltensweisen und Regeln für das Verhalten im Brandfall geregelt.

f) Konzept/Interventionsplan Kindeswohl

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Geschäftsführende Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene, Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnung,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Neuwahl des Vorstandes (§ 12),
- d) Wahl der Kassenprüfer (§ 14),
- e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
- g) Beschlussfassung über die Vereinsordnungen, soweit sie nicht vom Vorstand zu beschließen sind,
- h) Beschlussfassung über den Jahreshaushalt / Haushaltsplan,
- i) Beschlussfassung über im Jahreshaushaltsplan nicht vorgesehene unaufschiebbare Verpflichtungsgeschäfte, sofern der Betrag mehr als 10 % des Volumens des Jahreshaushaltsplanes beträgt,
- j) Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- k) Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden.

3. Der Vorstandssprecher oder ein Mitglied des Vorstandes gibt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie ihre Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt. Die Einladung erfolgt über die örtliche Presse und der Homepage des Vereins.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

5. Dringlichkeitsanträge können aus der Mitgliederversammlung heraus auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

6. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

9. Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Gleiches gilt für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

10. Mitglieder, die in einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.

11. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Beachtung der Einladungsform und -frist einzuberufen.

§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Personen und zwar:

Vorstand Verwaltung

Vorstand Finanzen

Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand Sport

Vorstand Wirtschaft

Vorstand Bau

Vorstand Kindeswohl im Sport

und bis zu zwei weiteren Vorständen mit besonderem Geschäftsbereich

2. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung wählen aus ihrer Mitte den Vorstandssprecher.

3. Zeichnungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der Vorstandssprecher mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

5. Die Mitglieder des Vorstands können sich in ihrer Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt ab dem Kalenderjahr 2014 jährlich abwechselnd in zwei Blöcken.

In allen geraden Jahren werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt: Der Vorstand Verwaltung, der Vorstand Finanzen, der Vorstand Sport, Vorstand Kindeswohl im Sport sowie einer der weiteren Vorstände mit besonderem Geschäftsbereich.

In allen ungeraden Jahren werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt: Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, der Vorstand Wirtschaft, der Vorstand Bau sowie einer der weiteren Vorstände mit besonderem Geschäftsbereich.

Wiederwahl ist zulässig.

7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen oder Mitglieder heranziehen und ihnen die Ausübung bestimmter Ämter übertragen.

8. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandssprecher oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen bzw. wenn vier Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Zu den Sitzungen des Vorstands ist schriftlich einzuladen.

9. Der Vorstand ist ermächtigt, über im Haushaltsplan nicht vorgesehene, unaufschiebbare Verpflichtungsgeschäfte zu entscheiden, sofern der Betrag nicht mehr als 10 % des Volumens des Jahreshaushaltsplans übersteigt.

10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Im gebotenen Einzelfall kann ein Beschluss durch Abfrage eingeholt werden. Der Beschluss ist dann in der nächsten Sitzung zu bestätigen.

11. Über die Sitzungen, die nicht öffentlich sind, ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Es ist von dem Protokollführer und dem jeweiligen Vorstandssprecher zu unterzeichnen.

12. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

13. Ergibt die Wahl der Mitgliederversammlung keine Besetzung eines Amtes, bzw. scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit ein Mitglied längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Stellvertretung beauftragen.

14. Jedes Vorstandsmitglied kann mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

§ 13 Die Ausschüsse

1. Die Ausschüsse unterstützen die Arbeit des Vorstandes. Sie führen die Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung aber in Abstimmung mit dem Vorstand aus. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichzeitig Leiter des jeweiligen Ausschusses. Ausnahme ist der Jugendausschuss, der an den Vorstand Verwaltung berichtet. Die Aufgaben der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung beschrieben.

2. Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Sportausschuss,
- b) Finanzausschuss,
- c) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Wirtschaftsausschuss,
- e) Bauausschuss,
- f) Jugendausschuss
- g) Ausschuss Kindeswohl im Sport.

3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung jederzeit weitere Ausschüsse bilden.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Direkte Wiederwahl ist unzulässig.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und der Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Zusätzliche Zwischenprüfungen können durchgeführt werden.
4. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer beantragen gegenüber der Mitgliederversammlung, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstands.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes, der Fachverbände, Landesverbände und des Bundesverbands ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Aushang an der Halle sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. Im Aushang sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und anderer Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print -und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung /Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

9. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis darf nur dann verlangt werden, wenn es um die Prüfung der persönlichen Eignung von Personen geht, die in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mit minderjährigen Menschen arbeiten. Das polizeiliche Führungszeugnis darf nur von den Vorständen Kindeswohl im Sport, Sport und Verwaltung eingesehen werden.

§ 16 Verstöße gegen den Verein

1. Zur Ahndung von Vergehen und Zuwiderhandlungen gegen Ziel und Zweck des Vereins, sowie Verstöße gegen das Kindeswohl kann der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:

- a) Verwarnung
- b) Ausschluss vom Übungsbetrieb und/oder vom Wettkampfbetrieb auf bestimmte Zeit,
- c) Vereinsausschluss.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden und zwar:

- I. bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung nach Mahnung,
- II. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen,
- III. wegen Nichtbeachten von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- IV. wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb und außerhalb des Vereins,
- V. wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Ziele sein Ansehen oder sein Vermögen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.

2. Die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Die Maßnahme tritt mit Zustellung in Kraft. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Der Ausschlussbescheid wird erst wirksam, wenn das Mitglied entweder die Frist zur Anrufung der Mitgliederversammlung hat verstreichen lassen oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt hat.

4. In dem Zeitraum zwischen der Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses und dessen Wirksamkeit ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Pflichten bleiben bestehen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, die dem Verein gehören, unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 17 Haftung / Schadenersatz

1. Der Verein haftet nicht für aus dem Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehende Unfälle, Schäden oder Sachverluste, soweit der Haftungsausschluss gesetzliche zulässig ist.

2. Für vorsätzliche oder fahrlässige Schädigungen von Vereinsvermögen oder Handlungen, die zu einem Verlust oder einer Beschädigung führen, ist von dem Verursacher Schadenersatz zu leisten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

2. Zu der vom Vorstand anzuberaumenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes zu laden. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind zu der ersten Mitgliederversammlung nicht $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, muss der Vorstand innerhalb eines weiteren Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, in der mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Hierauf sind die Mitglieder in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Selters/Ts. übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen in Eisenbach neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Sollte es zu keiner Neugründung kommen, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Selters/Ts., die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken in Eisenbach verwenden muss.

§ 19 Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Turnvereines Frisch Auf 1895 e.V. Eisenbach. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung vom 07.05.2025 beschlossen und tritt am 03.07.2025 in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister Nr. 7 VR 288

Limburg (Lahn), Juni 2025

Das Amtsgericht